

Infoblatt Schwarzarbeit bzw. unberechtigte Handwerksausübung

Was ist Schwarzarbeit und unberechtigte Handwerksausübung?

Schwarzarbeit ist eine Dienst- oder Werkleistung gegen Entgelt ohne ordnungsgemäße Meldung, ohne staatliche Abgaben abzuführen oder ohne dass der Auftragnehmer die notwendigen gewerbe- oder handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Hierunter fallen sowohl eine Vielzahl von Handwerksleistungen nach Feierabend als auch die hauptberufliche illegale Erwerbstätigkeit unter Umgehung des Steuer-, Sozialversicherungs- oder Handwerksrechts.

Unter unberechtigter Handwerksausübung (§ 117 Handwerksordnung - HwO) versteht man das Betreiben eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ohne die erforderliche Handwerksrolleneintragung. Unter das Schwarzarbeitsgesetz fällt diese unbefugte Handwerkstätigkeit, sobald hierbei Dienst- und Werkleistungen im erheblichen Umfang ausgeführt werden.

Im Einzelnen: Es leistet nach dem „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung“ (§ 1 Abs. 2 SchwarzArbG) derjenige Schwarzarbeit, der Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei:

- als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
- als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
- als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,
- als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat,
- als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).

Welche Bußgeld- und Strafvorschriften gibt es?

Im Rahmen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes kann die Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 SchwarzArbG mit Bußgeldern bis zu 50.000 € geahndet werden. Dies gilt nicht nur für die Ausführung, sondern auch für die Beauftragung von Schwarzarbeit.

Weiterhin können Verstöße gegen das SchwarzArbG einen Straftatbestand nach dem Strafgesetzbuch darstellen, die mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet werden können.

Im Bereich der unberechtigten Handwerksausübung können die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 117 HwO mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden. Außerdem kann der unberechtigte selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks durch die Ordnungsbehörden gemäß § 16 Abs. 3 HwO untersagt werden.

Welche Behörden sind für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständig?

Die **Handwerkskammer Cottbus** überprüft die gemeldeten Hinweise, leitet diese ggf. an die zuständigen Verfolgungsbehörden weiter und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Für Ihre Hinweise nutzen Sie am besten unseren Meldebogen, welchen Sie auf der Internetseite der Handwerkskammer Cottbus finden oder unter www.hwk-cottbus.de/schwarzarbeit abrufen können.

Die **Landkreise und die Stadt Cottbus** verfolgen Ordnungswidrigkeiten wegen unerlaubter Handwerksausübung sowie Schwarzarbeit in Form von handwerks- und gewerberechtlichen Verstößen. Hierbei unterstützt die Handwerkskammer die Kreisordnungsbehörden mit fachlichen und rechtlichen Stellungnahmen zur Eintragungspflicht in die Handwerksrolle. Der **Zoll** überprüft hingegen insbesondere Verstöße steuerrechtlicher- und sozialrechtlicher Melde-, Aufzeichnungs- und Zahlungspflichten sowie illegale Beschäftigung von Ausländern und Einhaltung des Mindestlohns.

Sie haben Zweifel, ob ein Handwerker in der Handwerksrolle eingetragen ist oder eine bestimmte Leistung ausführen darf? Zu Ihrer Sicherheit können Sie bei der Handwerkskammer eine Eintragungsbestätigung anfordern oder sich von Ihrem Vertragspartner die Handwerkskarte vorweisen lassen. Übrigens: Auch Subunternehmer sind selbständige Gewerbetreibende, denen die Ausführung von Handwerksleistungen nur mit entsprechender Handwerksrolleneintragung gestattet ist.

Für Fragen zur Schwarzarbeit, Meldung von Hinweisen und Auskünften aus der Handwerksrolle wenden Sie sich bitte an die Handwerkskammer Cottbus. Auf Wunsch behandeln wir Ihre Angaben vertraulich:

Ihr Ansprechpartner bei der Handwerkskammer:

Grit Grundei grundei@hwk-cottbus.de
Telefon 0355 7835-253 Telefax 0355 7835-285

Sie können sich aber auch unmittelbar an die Ansprechpartner in den Behörden wenden:

Landkreis Oberspreewald-Lausitz Frau Schertzberg Tel. 03573 8703183 Fax 03573 8703110 gewerbeamt@osl-online.de	Landkreis Spree-Neiße n. n. Tel. 03562 98613212 Fax 03562 98613288 ordnungsamt@lkspn.de	Landkreis Dahme-Spreewald Herr Luchmann Tel. 03546 201506 Fax 03546 201555 ordnungsamt@dahme-spreewald.de
--	---	---

Landkreis Elbe-Elster Herr Dins Tel. 03535 464405 Fax 03535 464448 oa.gewerbe@lkee.de	Stadtverwaltung Cottbus Frau Kreußel Tel. 0355 6122867 Fax 0355 612132867 kerstin.kreussel@cottbus.de
---	--

Hauptzollamt Frankfurt/O Finanzkontrolle/Schwarzarbeit Tel. +49 (355) 3573-0 Fax +49 (355) 3573-111 E-Mail: fks-cottbus.hza-ff@zoll.bund.de	Hauptzollamt Potsdam Finanzkontrolle/Schwarzarbeit Tel. 0331 23080 Fax 0331 2308109 poststelle@hzap.bfinv.de
--	--